

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

10. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 876

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

10.

Finanz = Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 876. Karlsruhe den 22. März 1811.

Dem Dreifam - Kreis - Directorio wird auf seinen Bericht vom 21. Februar und präf. 9. März Nro. 2480. und 81. zu erkennen gegeben:

Die bisherige Verhältnisse in Beziehung auf die Abgaben sind einer schnellen Reform bedürftig, weil 40 bis 50 verschiedene Steuer - Systeme Gerechtigkeit in der Vertheilung des Staats - Bedürfnisses, und Einfachheit in der Finanz - Verwaltung absolut hindern, der übrigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, welche die materielle und formelle Ungleichheit in den Abgaben unvermeidlich begleiten.

Dem Hauptgesichtspunkt: schnell ein gleichförmiges Steuer - System zu Stande zu bringen, mußte jeder andere untergeordnet werden. Auch die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der gegenwärtigen Steuer - Veräquation kann einzig aus diesem Gesicht - Punkt richtig beurtheilt werden.

Ist das Abgaben - System im ganzen Land gleichförmig, und das Verhältniß zwischen Kraft und Last approximativ richtig, dann kann man mit einiger Beruhigung, einen vielleicht mehrere

Decennien zur Ausführung erfordernden Plan, das Steuerwesen seiner Vollkommenheit näher zu bringen, beginnen.

Das Vermessen aller Grundstücke, deren Inhalt zuverlässig nicht bekannt ist, mit dem allgemeinen Maas; das Reduciren aller bisherigen zuverlässigen Messungen auf dieses; das Reduciren des Maases aller Grundstücke auf das Allgemeine, sind nothwendige Bedingungen eines vollkommenen Steuer-Systems, sie gehören aber erst in den Plan, dessen Ausführung durch die gegenwärtige Steuer-Peräquation bedingt ist.

Vollkommen angemessen waren daher die bisherige Verfügungen des Kreis-Direktorii, wodurch alle in der Grundsteuer-Ordnung nicht besonders nachgelassene Vermessungen von der Hand gewiesen worden sind; vollkommen richtig die Ansicht, daß wenn man auf Vermessungen Zeit und Kosten verwenden will, dieses, wie z. B. in Frankreich, nach einem das Ganze umfassenden Plan geschehen sollte.

Es ist also hier nur zu entscheiden, wie man auf kurzen Wegen die sich in einigen Localitäten zeigende Hindernisse beseitigen kann, welche sich der Ausführung der auf den Flächen-Gehalt bezüglichen Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung entgegenstellen.

Die von dem Cameral-Praktikanten Heß geschilderte Verhältnisse, daß

1.) der Güterbesitz der Individuen durch die Befundzettel theils nicht richtig, theils nicht in der Art angegeben seye, daß daraus die Nebenlieger und Gewannen ersehen werden können.

2.) Die Morgen oder Mannshaut in den verschiedenen Gewannen und in einer und derselben Gewann bald größer und bald kleiner seyen, auch die Schätzer den Normal-Morgen, nach dem sie die Größe der Güter schätzen sollten, eben wegen der schwankenden Größe des usualen Maases, nicht kenne[n] — erfordern allerdings

ad 1.) die Beschreibung der Gemarkung nach den §. 52. 53. 54. und 55. der Grund-Steuer-Ordnung.

ad 2.) die Ausmessung einiger sichtlich zu wählenden Güterstücke in jeder Gewann, damit die Schätzer an diesen ihr Augenmaas üben können; vorzüglich ist dabei der Bedacht zu nehmen, daß Güterstücke zur Probe gemessen werden, deren Kaufpreise bekannt sind, deren Maas also in den Durchschnitt, der das Kapital bestimmt, fällt.

Ganze Gemarkungen sollen aber nicht vermessen werden, doch will man bei Dreifach, wegen den hier vorwaltenden besondern Verhältnissen, eine Ausnahme gestatten, unter der Voraussetzung, daß der Bezirks-Kommissär die Sache so einzuleiten weiß, daß daraus im Ganzen keine Verzögerung entsteht.

Wenn rücksichtlich der Wälder-Höfe die von dem Land-Kommissär Winter bemerkte Unge-
wissenheit rücksichtlich des Maases eintritt, und
eine Abschätzung des Werths als eigenthümlich
freie Güter unthunlich ist, das Steuer-Kapital
also aus einer Berechnung des reinen Ertrags
gefunden werden muß; wenn ferner die Aus-
messung aller dieser Höfe nach dem §. 57. so
viele Zeit erfordern dürfte, daß die Peräquation
in diesen Distrikten viel später als in andern
zu Stande kommen würde; so ist nach dem
Vorschlag des Land-Kommissärs Winter nur
ein Hof von jeder Gattung zu vermessen, und
die Erträglichkeit desselben zu berechnen, Flä-
chengehalt und Werth der übrigen aber nach
den Abschätzungen der auf diese Art gehörig in-
struirten Taxatoren anzunehmen.

Unter Rücksendung des Hessischen und
Winterischen Gutachtens überlassen wir
dem Kreis-Direktorio hiernach die nähere Bei-
sungen, dem Geiste der Grund-Steuer-Ordnung
entsprechend, zu ertheilen.